

**ABFALLSATZUNG  
(AbfS)**

**DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF**

# Inhaltsverzeichnis

## TEIL I

- § 1 Aufgabe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammlungssysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße
- § 9 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

## TEIL II

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 15a Verwaltungsgebühren

## TEIL III

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**ABFALLSATZUNG  
(AbfS)**

**DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF**

**(Abfallsatzung -AbfS-)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 die Abfallsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)

§ 1 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134)

## Teil I

### § 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Ziel ist es, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mörfelden-Walldorf, Abfälle umweltschonend zu entsorgen und dabei eine hohe Abfallmenge der Verwertung zuzuführen. Die Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf, die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzen, müssen die Mengen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

- a) Wertstoffe nach § 4 müssen getrennt gehalten werden.
  - b) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt im Besonderen für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohles dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
  - c) Die Ämter und Betriebe der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

## **§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG**

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. des § 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen oder Deponiecontainern nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden.
  - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HKrWG zu entsorgen.

## **§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (2) Die Annahme- und Bringstellen der Stadt dürfen nur von Einwohnern der Stadt Mörfelden-Walldorf benutzt werden.

- (3) Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

#### **§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier und Kartonagen  
Hierfür stehen Behältergrößen von 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter zur Verfügung. Die Behälter werden unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung einmal monatlich entleert.
  - b) Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Biotonne)  
Hierfür steht eine Behältergröße von 120 Liter zur Verfügung. Die Behälter werden unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung in der Zeit zwischen dem 01. Dezember und dem 30. April im 14-tägigen Rhythmus und in der Zeit vom 01. Mai bis 30. November wöchentlich entleert.

Zu der Einsammlung der kompostierbaren Gartenabfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereit gehalten werden können, sind unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen.

- c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

Zur Einsammlung der genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt dreimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

#### **§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
- a) Papier und Kartonagen
  - b) kompostierbare Gartenabfälle
  - c) Korkabfälle
  - d) Autobatterien
  - e) Bauschutt
  - f) Holz, behandelt und unbehandelt
  - g) Metallschrott

- (2) Die in Abs. 1 a) und c) bis g) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Wertstoffhof Walldorf (an der Brücke 1-5), zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 b) genannten kompostierbaren Gartenabfälle sind vom Abfallbesitzer zur zentralen Grünsammelstelle (in der Nähe der Bertha-von-Suttner-Schule und Baumschule Dietrich) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung bekannt gegeben. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (5) In die Wertstoffbehälter des Hol- und Bringsystems darf kein Restmüll eingegeben werden. Die Stadt ist berechtigt, dem Verursacher den durch die Verunreinigung erhöhten Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bereitzustellen. Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 60 Liter
  - b) 80 Liter
  - c) 120 Liter
  - d) 240 Liter
  - e) 1100 Liter
- (3) Die in Abs. 2 a) bis d) genannten Restmüllbehälter werden im 14-tägigen Rhythmus entleert. Die in Abs. 2 e) genannten Restmüllbehälter werden im 14-tägigen Rhythmus, einmal wöchentlich und bei Bedarf auch zweimal wöchentlich entleert. Die Kenntlichmachung der unterschiedlichen Abfuhrhythmen erfolgt in geeigneter Weise an dem jeweiligen Restmüllbehälter.  
In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den § 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

## **§ 8 ABFALLGEFÄßE**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verluste sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen und die Behälter nicht zu schwer sind. Das Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen des Inhalts ist nicht gestattet. Auch eine maschinelle Pressung ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Über die Tonnen darf der Abfall nur in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden. Es ist nicht gestattet Abfall über fremde Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind zur regelmäßigen Reinigung der Abfallbehälter verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Abfallbehälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen veranlassen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen. In die blauen Behälter sind Papier und Kartonagen einzufüllen. In die braunen Behälter sind kompostierbare Garten- und Küchenabfälle einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zum Grundstück liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Müll, der neben den Tonnen abgestellt wird, bei der Leerung nicht berücksichtigt werden muss.

- (6) Abweichend von Abs. 5 werden Abfallbehälter mit 1100 Liter von der Stadt oder den von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen zum Abfuhrfahrzeug und zurück befördert. Diese Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Die Wegstrecke darf eine Entfernung von 15 m nicht überschreiten. Der Standplatz und der Zugang muss eben, befestigt, befahrbar, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein, ansonsten entfällt der Anspruch nach Satz 1.
- (7) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Gebührenpflichtige Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Restmüllmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke dürfen nicht mit heißen oder feuchten Abfällen gefüllt werden. Die gefüllten Müllsäcke müssen durch die Schüttung der Abfuhrfahrzeuge passen. Sie sind fest zu verschließen und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung neben den Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Diese gebührenpflichtigen Müllsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt sind gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr bei den vom Magistrat bestimmten Ausgabestellen zu beziehen. Andere Müllsäcke werden nicht abgefahren.
- (9) Der Magistrat kann zur Kontrolle eine besondere Kennzeichnung (Gebührenmarken) der Abfallbehälter anordnen. Nicht oder falsch gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht entleert.
- (10) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf und unter Beachtung abfallwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten), wobei für den Restmüll 15 Liter Behältervolumen pro Bewohner und Woche in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Darunter zählen auch minderjährige Bewohner sowie Personen, die das anschlusspflichtige Grundstück als Zweitwohnung angemeldet haben. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

Die Empfehlung für die einzelnen anschlusspflichtigen Grundstücke erforderliche Anzahl der Restmüllbehälter und deren Größe wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 10 Satz 1 wie folgt festgesetzt - **(Mindestausstattung bei 14-tägigem Abfuhrhythmus)**:

1-2 Bewohner	1 Behälter zu 60 Liter
3 Bewohner	1 Behälter zu 80 Liter
4-5 Bewohner	1 Behälter zu 120 Liter
6 Bewohner	1 Behälter zu 60 Liter und 1 Behälter zu 120 Liter



7 Bewohner	1 Behälter zu 80 Liter und 1 Behälter zu 120 Liter
8-9 Bewohner	1 Behälter zu 240 Liter
10-12 Bewohner	1 Behälter zu 80 Liter und 1 Behälter zu 240 Liter
13-14 Bewohner	1 Behälter zu 120 Liter und 1 Behälter zu 240 Liter
15-18 Bewohner	2 Behälter zu 240 Liter
19-22 Bewohner	1 Behälter zu 120 Liter und 2 Behälter zu 240 Liter
23-26 Bewohner	3 Behälter zu 240 Liter
27-35 Bewohner	4 Behälter zu 240 Liter
36-45 Bewohner	1 Behälter zu 1100 Liter
46-54 Bewohner	1 Behälter zu 1100 Liter und 2 Behälter zu 240 Liter
ab 55 Bewohner <b>(wöchentliche Entleerung)</b>	1 Behälter zu 1100 Liter

(11) Grundsätzlich wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück jeweils mindestens

- ein Restmüllbehälter
- eine Papiertonne sowie
- eine Biotonne

nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 zugeteilt. Soweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 11 Absatz 2 der Abfallsatzung erteilt wurde, wird die Biotonne diesem Grundstück nicht zugeteilt.

- (12) Zeigt sich, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht (z.B. durch überquellende Behälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen - auch ohne Antrag - zusätzliches Behältervolumen für Restmüll gebührenpflichtig zu. Dies gilt auch, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und dem vorhandenen Behältervolumen festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Behältervolumen der Restmülltonne weniger als 15 Liter pro Person und Woche beträgt.
- (13) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (14) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Ein Anspruch auf die Auslieferung fabrikneuer Behälter besteht nicht.

- (15) Gemäß § 31 Abs. 7 HMG (Hessisches Meldegesetz) ist die Stadtverwaltung berechtigt ein Abgleich des gemeldeten Restmüllvolumens mit den Daten des Einwohnermeldeamtes durchzuführen.

## § 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Das Recht zur Einsammlung von sperrigen Abfällen besteht nur, wenn das Grundstück an die städtische Abfallsammlung angeschlossen ist. Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass diese ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 (für Abfallbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung der Abfälle ist frühestens am Abend vor der Abholung gestattet.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Grundsätzlich gehören zum Sperrmüll nur Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die aufgrund ihres Volumens bzw. ihrer Abmessungen und nicht wegen der Menge - auch nach zumutbarer Zerkleinerung - nicht in die zugelassenen Restmüllbehälter eingefüllt werden können. Restmüll ist von der Einsammlung grundsätzlich ausgeschlossen.
- a) Als Sperrmüll gelten nur mobile Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (z.B. Möbel, Matratzen, Wäscheständer, usw.). Der Magistrat kann weitere Arten von Sperrmüll zulassen oder ausschließen. Zum Sperrmüll gehören keine Gegenstände, die mit einem Grundstück oder einem Gebäude fest verbunden sind oder waren, Fahrzeuge oder Fahrzeugteile (ausgenommen Fahrräder), gewerblich genutzte Einrichtungen, Maschinen und produktionsspezifische Abfälle sowie von Fachfirmen zurückgenommene Geräte, Bauteile usw.
  - b) Sperrige Gegenstände oder sperrige Behältnisse, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, dürfen nicht mit Restmüll oder Wertstoffen gefüllt werden.
  - c) Ausgeschlossen bei der Sperrmüllabfuhr sind komplette Haushaltsauflösungen, die über den Rahmen der haushaltsüblichen Mengen gemäß Abs. 3 d hinausgehen.
  - d) Grundsätzlich dürfen Einzelgegenstände, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, ein Höchstgewicht von 75 kg und einen Rauminhalt von 2 cbm nicht überschreiten. Die Höchstmenge pro Abfuhr beträgt 5 cbm pro Haushalt.
  - e) Verwertbare Abfälle, für die nach § 4 Abs. 1 a+b und § 5 dieser Satzung eine getrennte Einsammlung und Verwertung vorgesehen ist, sind von der Einsammlung sperriger Abfälle ausgeschlossen. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist möglich.

- (4) Sperrige Gartenabfälle und Laub sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- a) Die Gartenabfälle sind zu handlichen Bündeln zusammenzuschnüren. Ungebündelte Gartenabfälle werden nicht abgefahren. Äste und Zweige dürfen nicht länger als 150 cm sein und maximal einen Durchmesser von 10 cm haben. Baumwurzeln und Stämme sind von der Einsammlung ausgeschlossen.
  - b) Für Laub sind ausschließlich verrottbare Materialien - Papiersäcke oder Jutesäcke - zu benutzen. Andere Behältnisse, z.B. Plastiksäcke, sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Für die Behältnisse wird keine Mengenbegrenzung festgelegt.
  - c) Die sperrigen Gartenabfälle werden bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm pro Haushalt abgefahren.
  - d) Weihnachtsbäume werden nur eingesammelt, wenn zuvor der Weihnachtsbaumschmuck vom Abfallbesitzer vollständig entfernt wurde.

## **§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Freitags-Anzeiger für Mörfelden-Walldorf, Kelsterbach und Zeppelinheim öffentlich bekannt gemacht. Für sämtliche nach dieser Satzung von der Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten durchgeführten Einsammelaktionen und Abfallbehälterentleerungen, werden die Abfahrzeiten an den Abfahrttagen auf jeweils 6.00 Uhr morgens festgesetzt.
- (2) Regelmäßig gibt die Stadt in einer Broschüre / Abfallkalender bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt in ihrer Veröffentlichung nach Abs. 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit besteht nicht.

## **§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird, oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dieses Grundstück bei dem Magistrat unverzüglich zum Anschluss an die Abfalleinsammlung anzumelden. Er hat dabei mitzuteilen, welche Arten und Mengen von Abfällen voraussichtlich auf diesem Grundstück anfallen und von welchem Zeitpunkt an die Abfälle abzufahren sind. Bei einem Wohngrundstück ist außerdem die Zahl der

Haushaltungen und die Zahl der zu diesen Haushaltungen gehörenden Personen anzugeben. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 2) aufgestellt worden ist.

- (2) Vom Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäße) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) Pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I 1975, 48) zugelassen ist.

## § 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, oder für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadensersatz zu.

# TEIL II

## § 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 10 der Abfallsatzung zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben, bei Zuteilung folgender Restmüllbehälter:

### 1. vierzehntägige Entleerung

a)	60 Liter	10,80 €/ Monat
b)	80 Liter	14,40 €/ Monat
c)	120 Liter	21,60 €/ Monat
d)	240 Liter	43,20 €/ Monat
e)	770 Liter	138,60 €/ Monat
f)	1100 Liter	198,00 €/ Monat

2. einmalige wöchentliche Entleerung

- |    |            |                 |
|----|------------|-----------------|
| a) | 770 Liter  | 277,20 €/ Monat |
| b) | 1100 Liter | 396,00 €/ Monat |

3. zweimalige wöchentliche Entleerung

- |    |            |                 |
|----|------------|-----------------|
| a) | 770 Liter  | 554,40 €/ Monat |
| b) | 1100 Liter | 792,00 €/ Monat |

- (3) Anschlusspflichtige, die gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung vom Anschluss an die Biotonne befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung auf die Gebühr des Restmüllbehälters.

Die Gebührenermäßigung beträgt je anschlusspflichtigem Grundstück je Restmüllbehälter in folgender Nenngröße:

- |    |           |               |
|----|-----------|---------------|
| a) | 60 Liter  | 1,62 €/ Monat |
| b) | 80 Liter  | 2,16 €/ Monat |
| c) | 120 Liter | 3,24 €/ Monat |
| d) | 240 Liter | 6,48 €/ Monat |

Die Gebührenermäßigung entfällt, sobald die Befreiung gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung nicht mehr besteht. Dies gilt einheitlich für alle Restmüllbehälter des jeweiligen Grundstückes.

- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.
- (6) In der Anlage zu § 14 Abs. 6 zur Abfallsatzung erfolgt die Zuordnung der jeweils gebührenfreien Behälter (Freigrenzen) für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle - Bioabfälle (braune Tonne) und für Papier und Kartonagen (blaue Tonne) zu den Restmüllbehältern.

Für die Bereitstellung weiterer Biotonnen (braune Tonnen) und Papiertonnen (blaue Tonnen) über die Freigrenzen der in § 14 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Anlage zur Abfallsatzung hinaus, wird das die Freigrenzen übersteigende Volumen mit 0,05 €/ je Liter / Monat entsprechend den weiteren bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet.

Durch die Zuordnung von jeweils einem 120 Liter oder 240 Liter Behälter für Papier- und Kartonagen (blaue Tonne) und einem 120 Liter Behälter für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle – Bioabfälle (braune Tonne) zu einem 60 -, 80 -, 120- oder 240 Liter Restmüllbehälter, entsteht kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern nach § 4 Abs. 1 a) und b) der Abfallsatzung.

- (7) Unsortierter Abfall in Wertstoff- und Biotonnen wird entsprechend des § 5 Abs. 5 der Abfallsatzung gebührenmäßig wie Restmüll gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallsatzung behandelt, wobei bei einer unumgänglichen Sonderabfuhr dieser Behälter mindestens die volle Monatsgebühr eines Restmüllbehälters bei vierzehntägiger Entleerung in entsprechender Größe dem Anschlusspflichtigen berechnet wird.
- (8) Für die zusätzliche Bereitstellung und Entsorgung von Abfallbehältern (Restmüllbehälter, Papiertonne, Biotonne) für Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Weihnachtsmärkte, Kerb usw. werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| a) | 60 Liter Restmülltonne     | je Stück 3,60 € (als Sammelgefäße kostenfrei) |
| b) | 240 Liter Restmülltonne    | je Stück 18,00 €                              |
| c) | 1100 Liter Restmülltonne   | je Stück 84,00 €                              |
| d) | 120 Liter Biotonne         | je Stück 9,00 €                               |
| e) | 240 Liter Papiertonne      | je Stück 18,00 €                              |
| f) | 1100 Liter Papiercontainer | je Stück 84,00 €                              |

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Veranstalter.

Gebührenpflichtig ist der Veranstalter. Mit der Erhebung der Gebühr ist die Anlieferung und die Abholung der Abfallbehälter sowie die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, dem Veranstalter die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die Veranstalter haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Zielsetzungen des § 1 Abs. 4 – Abfallvermeidung und Abfallverminderung – entsprochen wird.

## **§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Meldung vor dem 15. und am 15. eines Monats, rückwirkend. Bei Meldung nach dem 15. eines Monats erfolgt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

## § 15a VERWALTUNGSgebÜHREN

- (1) Für die erstmalige Bereitstellung, die Abmeldung von Behältern und Veränderungen im Hinblick auf das Behältervolumen (Anmeldung, Umtausch, Abmeldung) werden für alle gemäß der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Papiertonne und Biotonne) Verwaltungsgebühren in Höhe von **25,00 €** je Veränderungsvorgang erhoben.
- (2) Auf diese Verwaltungsgebühren wird verzichtet, wenn aufgrund des Einsatzes von Windeln das Restmüllvolumen erhöht werden muss. Der Einsatz von Windeln ist durch Geburtsurkunde oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Anforderung von Ersatzbehältern (bedingt durch selbst verursachte Schäden an den Abfallbehältern) ist gebührenpflichtig.

## TEIL III

### § 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 8 Abs. 14 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  2. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
  3. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  4. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,
  6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
  7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle einschlämmt, einstampft oder presst,
  8. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallbehälter nicht regelmäßig reinigt,
  9. entgegen § 8 Abs. 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  10. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,



12. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  13. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
  14. entgegen § 3 Abs. 2 und 3 die Annahme- und Bringstellen der Stadt benutzt und nicht Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf ist,
  15. entgegen § 5 Abs. 2 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet oder gegen die Benutzungsordnungen der Annahmestellen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallsatzung vom 01.10.2010 und die Änderung von § 14 durch die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (AbfS) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 17.12.2014

DER MAGISTRAT

Franz-Rudolf Urhahn  
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 16.12.2014  
Veröffentlicht am: 24.12.2014  
Tritt in Kraft am: 01.01.2015